

Amtliche Bekanntmachung Nr.04/2010 betr. Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Erholungsanlagen beim Stausee Kinzig“ für das Haushaltsjahr 2010

I. Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Erholungsanlagen beim Stausee Kinzig“ für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 12 der Satzung des Zweckverbandes „Erholungsanlagen beim Stausee Kinzig“ vom 28. Juni 1974 (Amtsblatt des ehemaligen Landkreises Schlüchtern vom 29. Juni 1974, Seite 83) i. d. F. der am 03. November 1977 sowie 25. August 1982 bekannt gemachten Änderungen und der §§ 18 ff. des Hessischen Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307) in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 114a ff. der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Erholungsanlagen beim Stausee Kinzig“ am 21. Dezember 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	20.850 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	26.000 €

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 €

mit einem Fehlbedarf von	5.150 €
--------------------------	---------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-2.550 €
--	----------

und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €

mit einem Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	-2.550 €
--	----------

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Ein Stellenplan wird nicht beschlossen.

§ 6

Eine Verbandsumlage gemäß § 12 Abs. 3 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2010 nicht erhoben

Gelnhausen, 22. Dezember 2009
Der Vorsitzende
des Zweckverbandes Erholungsanlagen
beim Stausee Kinzig
Pipa
Landrat

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Erholungsanlagen beim Stausee Kinzig“ für das Haushaltsjahr 2010

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Erholungsanlagen beim Stausee Kinzig“ hat in der Sitzung am 21. Dezember 2009 die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen, welche gemäß § 114d Abs. 5 HGO in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Verbandssatzung vom 28. Juni 1974 i. d. F. der am 03. November 1977 sowie 25. August 1982 veröffentlichten Änderungen hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme gemäß § 114d Abs. 5 HGO in der Zeit vom

08. bis 18. Februar 2010

im Rathaus der Stadt Bad Soden-Salmünster, Stadtteil Salmünster, Zimmer 208, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gelnhausen, 28.01.2010
Der Vorsitzende des Zweckverbandes Erholungsanlagen beim Stausee Kinzig
Pipa
Landrat